

Statuten der Abteilung Buebepfadi Säuliamt

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1 Unter dem Namen «Buebepfadi Säuliamt» besteht mit Sitz in Affoltern am Albis ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS).
- 2 Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder der Region bzw. des Korps Hanswaldmann, der Pfadi Züri – Kantonalverband der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder – sowie der PBS. Der Abteilungsrat kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied der Abteilung ist, wer als Bienli, Wolf, Pfadi, Cordée, Raider, Ranger, Rover oder Leiter/In ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird.

Art. 3 Aufnahme

- 1 Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

- 1 Jedes Mitglied kann jederzeit austreten, nachdem das Mitglied allen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung nachgekommen ist.
- 2 Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet.
- 3 Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen; ein Rekursrecht gemäss Art. 8 PBS-Statuten bleibt vorbehalten.

III. Organisation

Art. 5 Organe

- 1 Die Organe der Abteilung sind:
 - die Delegiertenversammlung
 - der/die Abteilungsleiter/In
 - die Abteilungsleitung (Stab)
 - der/die Coach/Betreuer

Art. 6 Die Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung (DV) ist oberstes Organ der Abteilung im Sinne von Art. 64 ZGB. Sie umfasst die Mitglieder der Abteilungsleitung (Stab) und die Delegierten jeder Einheit, Einheitsleiter (Stammleitung), Leiter der Gruppen (Meuteleiter/in und Venner), in der Regel Einheitsleiter/Innen und Stellvertreter/In. Mitglieder des Elternrates (oder eines vergleichbaren Gremiums) und der Coach/Betreuer können mit beratender Stimme teilnehmen.
- 2 Die AL können weitere Personen (Eltern, Gäste) als Teilnehmende ohne Stimmrecht einladen.
- 3 Dem Abteilungsrat stehen die Befugnisse der Vereinsversammlung zu sowie die Wahl der AL (bzw. AL und AL-Stv), die Wahl von 1-2 Revisoren (welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen), die Festsetzung des Mitgliederbeitrags, die Abnahme der Jahresrechnung, Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 9).
- 4 Der Abteilungsrat (Delegiertenversammlung) wird mindestens einmal jährlich von den AL einberufen sowie dann, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder oder der Delegierten verlangt wird. Die Einladung erfolgt unter Nennung der Traktanden mindestens 14 Tage zum voraus Brieflich an die Delegierten oder durch Ankündigung in der Abteilungszeitung. Den Vorsitz führen die AL, bei deren Verhinderung ein/e Tagespräsident/in.
- 5 Jede/r Delegierte hat eine Stimme; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 7 Der/Die Abteilungsleiter/In

- 1 Oberste Leitung der Abteilung sind (gemeinsam) eine Abteilungsleiterin und ein Abteilungsleiter oder eine Abteilungsleiterin und ein Stellvertreter oder ein Abteilungsleiter und eine Stellvertreterin. Falls und solange die Abteilung nicht (im Sinne von Art. 9 PBS-Statuten) gemischt ist, kann ein/e einzige/r AL gewählt werden.
Falls die Abteilung gemischt ist und das Amt der AL vorübergehend nicht wie vorgenannt doppelt besetzt werden kann, hat der/die AL die Stellvertretung für die Zeit bis zum nächsten Abteilungsrat durch eine/n Angehörige/n des anderen Geschlechts selbst zu regeln.
- 2 Die AL sind für eine gute Leitung aller Einheiten, gute und genügende Ausbildung aller Leiter/Innen und angemessene Verwaltung der Abteilung verantwortlich. Die AL vertreten die Abteilung nach aussen, ernennen Leiter/Innen aller Stufen und pflegen den Kontakt zu den übrigen Pfadiinstanzen in Korps, Region und Kanton, zur Gemeinde sowie zu zugewandten Orten (Heimverein, Altpfadfinder/Innen, Gönnervereinigung usw.).

- 3 Die AL sind für eine genügende Orientierung der Eltern durch Elternabende, Zirkulare (bzw. Abteilungszeitung) oder andere geeignete Mittel besorgt.
- 4 Die AL bestimmen die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung des Korps bzw. der Region sowie der Pfadi Züri.

Art. 8 Die Abteilungsleitung (Stab)

- 1 Die Abteilungsleitung besteht aus den AL, den Stufenleiter/Innen, den Einheitsleiter/innen (Stammleitung) sowie bis zu 5 weiteren von den AL ernannten Mitgliedern des Abteilungsstabes.
- 2 Ihr obliegen alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Die Abteilungsleitung ist auch beschlussfähig, wenn Ämter vakant oder nicht alle Mitglieder anwesend sind. Die Abteilungsleitung wird von den AL einberufen.
- 4 Die Abteilungsleitung wird vom AL präsiert.

Art. 9 Der/Die Coach/Betreuer

- 1 Der Coach/Betreuer wird in Absprache mit den AL und im Auftrag der Pfadi Züri durch das Korps Hans Waldmann ernannt.
- 2 Pflichten und Aufgaben des Coach/Betreuers richten sich nach dem Reglement und dem Leitfaden der Pfadi Züri für Coaches/Betreuer.

IV. Finanzielles

Art 10. Mitgliederbeiträge, Haftung und Vertretung

- 1 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden an der DV auf Vorschlag der AL festgesetzt und dürfen Fr. 150.- nicht überschreiten. Sie setzen sich aus dem eigentlichen Abteilungsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen.
- 2 Die AL können einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien.
- 3 Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen. Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Unterschrift

- 1 Die Abteilung wird durch Kollektivunterschrift des/r AL oder seines/r Stellvertreters/in mit einem weiteren Mitglied der Abteilungsleitung verpflichtet.

Art. 12 Versicherung

- 1 Die Mitglieder sind an offiziellen Anlässen der Pfadisäuliamt im Rahmen der von der Pfadi Züri abgeschlossenen Policen gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
- 2 Die Versicherungsprämien sind im Mitgliederbeitrag enthalten.

V. Schlussbestimmungen

Art 13. Statutenänderungen und Auflösung

- 1 Über Statutenänderungen beschliessen die Delegierten mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 2 Die Auflösung der Abteilung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen an einer eigens hierfür einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- 3 Über die Verwendung des Vermögens der Abteilung bestimmt die DV.
- 4 Wird an der DV keinen Konsens gefunden, geht das Vermögen der Abteilung an die Pfadi Züri, welche es einer Nachfolgeorganisation übergeben oder – nach Ablauf von 2 Jahren – für ähnliche Zwecke verwenden wird.

Diese Statuten wurden an der (konstituierenden) Delegierten vom 8. April 2009 angenommen. Sie treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand der Pfadi Züri genehmigt worden sind. Allfällige frühere Statuten sind damit aufgehoben.

Genehmigt am:

Abteilungsleiter/in:

Abteilungsleiter/in:

Präsidentin Pfadi Züri:

Präsident Pfadi Züri: